

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Anzahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten
Bezug:	Vorlage 537/2023
Anlagen:	Anlage 1: Vorschlag für die Abgrenzung der Geschäftsbereiche bei vier Dezernaten Anlage 2: Abgrenzung der Geschäftsbereiche in Tübingen seit 1982 Anlage 3: Abgrenzung der Geschäftskreise anderer Kommunen

Zusammenfassung:

Der aktuelle Zeitplan der Verwaltung sieht eine Beschlussfassung über die Anzahl der Dezernate und gegebenenfalls einer Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Dezernate unmittelbar nach der Sommerpause vor. Die Wahl könnte dann am 23.11.2023 erfolgen. Sollte sich der Gemeinderat für die Bildung eines vierten Dezernats entscheiden, ist aus Sicht der Verwaltung die Bildung eines Dezernats für Verwaltung und Bürgerdienste sinnvoll, das im Wesentlichen die bisherigen Fachabteilungen Personal und Organisation, den Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung sowie die Kommunalen Servicebetriebe umfasst. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten erfordert das Einvernehmen zwischen Gemeinderat und dem Oberbürgermeister.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2023	Folgejahre
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR	EUR
1110 Steuerung	12	Personalaufwendungen	-1.312.433		
		<i>davon für diese Vorlage</i>			<i>-233.000</i>

Die Schaffung eines weiteren Dezernats ist mit Kosten in Höhe von ca. 233.000 Euro im Jahr verbunden. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die oder den Dezernenten (B 4) und einem Sekretariat/Assistenz (100 % EG 9a). Nicht berücksichtigt sind zusätzliche Sachkosten für ein Büro, IT, etc.

Für 2023 ergeben sich zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2024 müssten die Kosten bei der Produktgruppe 1110 „Steuerung“ entsprechend etatisiert werden.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem interfraktionellen Antrag 537/2023 fordern die Fraktionen AL/GRÜNE, SPD und FDP die Verwaltung auf, dem Gemeinderat mögliche andere Zuschnitte der Dezernate vorzustellen. Bei diesen Modellen soll auch ein viertes Dezernat berücksichtigt werden.

Darüber hinaus informiert die Verwaltung über die rechtlichen Grundlagen und das Verfahren zur Regelung der Nachfolge von Frau Bürgermeisterin Dr. Harsch.

2. Sachstand

2.1. Rechtsrahmen

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich in den §§ 44 und 49 bis 51 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

2.1.1. Zahl der Beigeordneten, Abgrenzung der Geschäftskreise, Reihenfolge der Stellvertretung

Nach § 49 Absatz 1 GemO legt der Gemeinderat entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung in der Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten fest. In der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen findet sich die entsprechende Regelung im § 13

Absatz 1 „Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.“

Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten benötigt dagegen sowohl die Zustimmung des Gemeinderats, als auch die des Oberbürgermeisters (§ 44 Absatz 1 GemO). Diese muss im Einvernehmen erfolgen. Die innere Organisation der Dezernate liegt dann in der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Der Erste Bürgermeister ist nach § 49 Absatz 3 der ständige Vertreter des Oberbürgermeisters. In Tübingen nimmt Baubürgermeister Cord Soehlke zugleich auf die Dauer von acht Jahren das Amt des Ersten Bürgermeisters wahr.

Die weiteren Beigeordneten sind nur die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters, wenn er und der Erste Bürgermeister verhindert sind. Gibt es neben dem Ersten Bürgermeister mehrere Beigeordnete muss die Rangfolge durch den Gemeinderat festgelegt werden. Dies kann durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erfolgen oder durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderats. Die Festlegung der Reihenfolge kann dabei sowohl mit, als auch nach der Wahl der weiteren Beigeordneten unter Kenntnis der gewählten Personen erfolgen.

2.1.2. Wählbarkeit, Vorschlagsrecht und Reihenfolge

Die Beigeordneten sind hauptamtliche Beamte auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Es gelten die gleichen formalen Voraussetzungen wie für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten. Die Beigeordneten müssen die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Nach § 50 Absatz 1a darf als Beigeordnete oder Beigeordneter nur bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem dürfen nach § 51 Absatz 2 Beigeordnete weder miteinander noch mit dem Oberbürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein.

Bei der Wahl der Beigeordneten sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden (GemO § 50 Absatz 2). Damit soll sichergestellt werden, dass alle im Gemeinderat vertretenen größeren Parteien und Wählervereinigungen an der Leitung der Gemeindeverwaltung beteiligt sind.

Die Gemeindeordnung bezieht sich dabei explizit nur auf die Beigeordneten. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sind bei dieser Betrachtung außen vor. Die Mehrheit des Gemeinderats ist aber nicht verpflichtet, entsprechenden Vorschlägen der Parteien oder Wählervereinigungen zu folgen.

2.1.3. Verfahren

Nach § 50 Absatz 3 GemO sind die Stellen der Beigeordneten spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Die Verwaltung beabsichtigt, vor der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 14.09.2023 eine Sitzung des Verwaltungsausschusses und eine Sitzung des Gemeinderats einzuberufen. In dieser Sitzung soll über die Anzahl der Beigeordneten, ggf. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Ausschreibung der Stellen Beschluss gefasst werden. Die Ausschreibung kann dann am 22.09.23 im Staatsanzeiger erfolgen, so dass die Wahl dann in der Sitzung des Gemeinderats am 23.11.23 möglich ist.

2.2. Dezernatzuschnitte in Tübingen

In Anlage 2 findet sich eine Darstellung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Dezernentinnen und Dezernenten in Tübingen seit 1990. Die Darstellung stellt weitgehend den Zustand zum Zeitpunkt der Besetzung des Dezernats 01 dar. Änderungen in der Organisationsform im Laufe der achtjährigen Amtszeit der Dezernentin, des Dezernenten sind nicht dargestellt. Die Übersicht zeigt, dass es bisher nur zwischen 1998 und 2006 vier Dezernate in Tübingen gegeben hat.

2.3. Dezernatzuschnitte in anderen Städten

In Anlage 3 findet sich eine Darstellung der Geschäftsbereiche der Dezernentinnen und Dezernenten anderer Städte vergleichbarer Größe in Baden-Württemberg. Esslingen, Ludwigsburg und Reutlingen haben derzeit vier Dezernate, Aalen und Konstanz drei. Villingen-Schwenningen kommt mit zwei Dezernaten aus, die Einführung eines dritten Dezernats wird im Gemeinderat jedoch erwogen.

Konstanz hat nach einer Organisationsuntersuchung durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) einen Sonderweg gewählt. Wesentliches Ziel der Untersuchung war, die Führungsspanne des Oberbürgermeisters deutlich zu reduzieren und somit Kapazitäten für die aktuell wichtigen Aufgaben wie Klimaschutz, Entwicklung der Stadtwerke und des Klinikums sowie die Haushaltskonsolidierung zu schaffen. Innerhalb des Dezernats des Oberbürgermeisters wurde daher die Stelle des Verwaltungsdezernenten geschaffen. Dieser führt direkt die Fachbereiche, die primär für die Kernbereiche der Verwaltung zuständig sind: Bürgeramt, Personal- und Organisationsamt, Amt für Digitalisierung, Justizariat, Feuerwehr, Ortsverwaltung. Zudem stimmt er quer durch die Verwaltung Prozesse und Zuständigkeiten ab.

Vorteil dieser Lösung ist, dass es eine Person mit einem ausreichenden Zeitbudget gibt, das sich um diese für die Verwaltungsmodernisierung zentralen Themen kümmern kann. Zudem hat der Verwaltungsdezernent Direktionsrecht, kann daher entsprechend entscheiden. Nachteil der Lösung ist, dass er, da er kein politischer Beamter ist, nicht primär dem Gemeinderat verpflichtet ist, sondern dem Oberbürgermeister. Dies führt immer wieder dazu, dass andere Organisationseinheiten bei strittigen Fragen die Entscheidung des Verwaltungsdezernenten nicht akzeptieren und stattdessen eine Entscheidung des Oberbürgermeisters einfordern.

Das Modell wurde auf Zeit beschlossen, wenn der Amtsinhaber in den Ruhestand geht, wird die Verwaltung mit dem Gemeinderat entscheiden, wie es dauerhaft weitergeht.

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Anzahl der Dezernate

Aus Sicht der Verwaltung gibt es Argumente für und gegen die Bildung eines vierten Dezernats.

Im Dezernat 01 arbeiten nicht nur die meisten Beschäftigten, das Dezernat 01 steht auch stark im Fokus der Öffentlichkeit, da ein Großteil der Themen direkte Auswirkungen auf die Bürgerschaft hat. Der Personalmangel führt dazu, dass viele Situationen nicht befriedigend gelöst werden können. Dies erfordert daher neben der inhaltlichen Arbeit ein hohes Maß an Vermittlung und Austausch.

Auch das Dezernat 02 ist stark belastet. Es gibt eine Vielzahl an komplexen Projekten und Themen, die zudem noch häufig eine intensive Beteiligung der Bürgerschaft auch unter Einbeziehung des Bürgermeisters erfordern.

Auf der anderen Seite bedeutet ein weiteres Dezernat nicht nur zusätzliche Kosten in Höhe von 233.000 EUR im Jahr, sondern erhöht auch den Abstimmungsbedarf in der Verwaltungsspitze.

Bei der Beibehaltung von drei Dezernaten sieht die Verwaltung keine sinnvolle Alternative hinsichtlich einer anderen Abgrenzung der Geschäftsbereiche, die zu einer Entlastung der Dezernentin, der Dezernenten führen würde. Bei drei Dezernaten erscheint der jetzige Zuschnitt in sich auch schlüssig: Das Dezernat des Oberbürgermeisters ist primär für die zentralen Verwaltungsaufgaben einschließlich der Finanzen zuständig, das Dezernat 01 für

die Themen, welche die Bürgerschaft unmittelbar betreffen und das Dezernat 02 für alle Themen rund um das Bauen.

Bleibt es bei drei Dezernaten, müssen daher aus Sicht der Verwaltung Maßnahmen zur Entlastung der Dezernentinnen und Dezernenten getroffen werden, gerade auch hinsichtlich der Vielzahl an Abend- und Wochenendterminen. So sollte es bis auf wenige Ausnahmen ausreichen, wenn der Oberbürgermeister oder eine Dezernentin oder ein Dezernent bei Terminen anwesend sind, viele Abendtermine, wie bspw. Ausstellungseröffnungen oder Vereinsjubiläen können auch ohne die Anwesenheit der Verwaltungsspitze erfolgen. Ein Umdenken in der Bürgerschaft, dass Wertschätzung für eine Sache sich durch die Unterstützung in der Sache und nicht durch Anwesenheit der Verwaltungsspitze auszeichnet, könnte erforderlich werden.

3.2. Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Beigeordneten

Sollte sich der Gemeinderat für die Bildung eines vierten Dezernats entscheiden hält die Verwaltung eine Abgrenzung der Geschäftsbereiche wie in Anlage 1 dargestellt für sinnvoll. Das neue Dezernat für Verwaltung und Bürgerdienste setzt sich zusammen aus den Fachabteilungen Personal und Organisationsentwicklung (bisher Dezernat 00) und dem Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung (bisher Dezernat 01). Aus dem Baudezernat werden die Kommunalen Servicebetriebe (KST) herausgelöst und kommen, wie bereits zwischen 2006 und 2014, in das neue Dezernat. Zwar gibt es viele Schnittstellen zwischen der Bauverwaltung und den KST, jedoch besteht auch heute ein Auftragsverhältnis zwischen den beauftragenden Fachbereichen und den beauftragten KST. Die Steuerung der KST erfordert in hohem Maße Managementkompetenzen, wie die Strukturierung und Optimierung von Prozessen und damit Kernkompetenzen klassischer Verwaltung. Das neue Dezernat würde damit die Kernaufgaben klassischer Verwaltung umfassen.

Im Dezernat des Oberbürgermeisters verbleibt aus dem bisherigen Fachbereich 1 die Fachabteilung Digitalisierung, die mit dem Team zur Einführung des Dokumentenmanagementsystems ELO, das bisher in der Fachabteilung Organisationsentwicklung angesiedelt ist, zu einem neuen Fachbereich Digitalisierung zusammengefasst wird. Die Digitalisierung ist ein zentrales Thema für die Modernisierung der Verwaltung und soll daher in der direkten Steuerung des Oberbürgermeisters verbleiben.

Aus Sicht der Verwaltung ist noch nicht abschließend geklärt, wo die Stabsstelle Gleichstellung und Integration angesiedelt wird. Für einen Verbleib beim Oberbürgermeister spricht vor allem, dass damit die zentrale Bedeutung der Themen unterstrichen wird. Betrachtet man die Themen mit Außenwirkung, die in der Stabsstelle bearbeitet werden, spricht vieles für einen Wechsel ins Dezernat 01, da es hier insbesondere zum Fachbereich Soziales viele Schnittstellen gibt. Betrachtet man dagegen vor allem die interne Wirkung der Arbeit der Stabsstelle, gibt es viele Schnittstellen zum Personal. Dies spricht für einen Wechsel in das neue Verwaltungsdezernat. In diesem wäre auch das Ausländeramt angesiedelt, dessen Leistungen und Service bspw. im Fokus des Integrationsrats stehen. Daher hat die Verwaltung eine leichte Präferenz, die Stabsstelle in diesem Dezernat anzusiedeln.

Durch diese Neuordnung der Dezernate käme es zu einer deutlichen Entlastung der Dezernate 01 und 02, auch hinsichtlich der zu führenden Personen.

	Ist		Vorschlag	
	Beschäftigte (Köpfe)	Planstellen (AK)	Beschäftigte (Köpfe)	Planstellen (AK)
Dezernat 00	199	174,15	162	139,00
Dezernat 01	1352	1020,71	1191	858,99
Dezernat 02	492	502,94	303	301,46
Dezernat 03			387	398,36
	2043	1697,80		1697,80

Das Dezernat des Oberbürgermeisters weist zwar vergleichsweise wenig Beschäftigte in der Verwaltung auf, allerdings hat der Oberbürgermeister jedoch die größte Führungsspanne. Zum einen in seinem Dezernat und als Gesamtverantwortlicher für die Verwaltung, zum andern führt er als Aufsichtsratsvorsitzender in Abstimmung mit der jeweiligen Geschäftsführung unter anderem die Stadtwerke, die GWG, die Stiftung Kunsthalle und die WIT.

Im Nachgang der Abgrenzung der Geschäftsbereiche sollte aus Sicht der Verwaltung auch eine Änderung der Zuständigkeiten der Ausschüsse mit dem Ziel erfolgen, dass jede Dezernentin, jeder Dezernent einem eigenen Ausschuss vorsteht. Sinnvollerweise erfolgt dies nach den Kommunalwahlen im kommenden Jahr.

4. Lösungsvarianten

Grundsätzlich ist auch eine andere Abgrenzung der Geschäftsbereiche, sowohl bei der Beibehaltung von drei Dezernaten, als auch bei vier Dezernaten möglich. Diese benötigen aber die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Im Hinblick auf die Zuordnung der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration benötigt die Verwaltung eine Einschätzung des Gemeinderates zu besten Lösung.

5. Klimarelevanz

keine